



Externes Kreisrecht

Satzung über das Auswahlverfahren zur Aufnahme in eine Gemeinschaftsschule in Trägerschaft des Landkreises Börde

Präambel:

Aufgrund der §§ 8 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des KVG LSA vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften sowie des § 41 Abs. 2 a des Schulgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der ab 01.08.2018 geltenden Neufassung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA S. 244), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 27.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

Historie:

Titel	Kreistag	Beschluss-Nr.	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung über das Auswahlverfahren zur Aufnahme in eine Gemeinschaftsschule in Trägerschaft des Landkreises Börde	27.02.2019	2019/40/0660	AB Nr. 13 / 13. Jahrgang vom 13.03.2019	14.03.2019

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

Kontakt:

Friederike Hecht
Leiterin Amt für Bildung und Kultur
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1411
Telefax: +49 3904 7240-51420
E-Mail: schulen-kultur@boerdekreis.de

**Satzung
über das Auswahlverfahren zur Aufnahme in eine Gemeinschaftsschule in
Trägerschaft des Landkreises Börde**

-Lesefassung-

Inhalt:

- § 1 Verfahren zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang
- § 2 Verfahren zur Aufnahme in den 11. Schuljahrgang an der Gemeinschaftsschule „Johannes Gutenberg“
- § 3 Verfahren zur Aufnahme in die Schuljahrgangsstufen 6 bis 10
- § 4 Auswahlausschuss
- § 5 Mitteilung an die Personensorgeberechtigten
- § 6 Sprachliche Gleichstellung
- § 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1

Verfahren zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang

- (1) Die Entscheidung über die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt dem Landkreis Börde als Schulträger. Das Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Anmeldungen die festgelegte Kapazitätsgrenze an der jeweiligen Gemeinschaftsschule überschreitet.
- (2) Schüler, deren Wohnort nicht vom festgelegten räumlichen Bereich einer Gemeinschaftsschule nach § 2a Abs. 4 der Satzung *über die Festlegung der Schulbezirke, Schuleinzugsbereiche und Kapazitätsgrenzen für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Börde* vom 03.01.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Börde vom 16.01.2019, Nr. 2/1 bis 2/3) erfasst wird, können im Auswahlverfahren zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang berücksichtigt werden, soweit Schulplätze vorhanden sind.
- (3) Schüler, die nach Durchführung des Auswahlverfahrens zuziehen, werden einer Gemeinschaftsschule zugeordnet, wenn diese noch über freie Schulplätze verfügt.
- (4) In das Auswahlverfahren werden nur Schüler einbezogen, die als Erstwunsch eine der Gemeinschaftsschulen des Landkreises Börde angegeben haben.
- (5) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens gelten die Regelungen in der aufgeführten Rangfolge:
 1. Schulplätze für Wiederholer

Aufgrund von Erfahrungswerten in den vergangenen Schuljahren werden vorrangig Schulplätze mit Wiederholern belegt.
 2. Schulplätze für die Aufnahme in Wohnortnähe

Zum Zwecke der wohnortnahen Aufnahme in eine Gemeinschaftsschule mit festgelegter Kapazitätsgrenze hat der Landkreis Börde in § 2a Abs. 4 der „Satzung über die Festlegung der Schulbezirke, Schuleinzugsbereiche und Kapazitätsgrenzen für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Börde“ (a.a.O.) einen räumlichen Bereich bestimmt. Die Zuordnung erfolgt entsprechend dem festgelegten

räumlichen Bereich. Überschreitet die Anwahl aus dem räumlichen Bereich die festgelegte Kapazitätsgrenze, entscheidet das Los.

3. Schulplätze für Geschwisterkinder

Die Vergabe verfügbarer Plätze erfolgt an Schüler, deren Wohnsitz außerhalb des festgelegten räumlichen Bereiches liegt und deren Geschwisterkind zum Zeitpunkt der Anmeldung für mindestens zwei Folgeschuljahre an der Gemeinschaftsschule beschult wird.

Als Geschwisterkinder gelten Kinder mit mindestens einem gemeinsamen Elternteil und Kinder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Überschreiten die Anmeldungen von Geschwisterkindern die festgelegte Kapazitätsgrenze, entscheidet das Los. Mehrlingen bzw. Geschwisterkindern im selben Schuljahrgang wird **ein** Los zugeordnet.

4. Vergabe verbleibender Schulplätze

Die Vergabe verbleibender Plätze erfolgt an alle weiteren Schüler. Überschreiten die Anmeldungen der weiteren Schüler die festgelegte Kapazitätsgrenze, entscheidet das Los.

5. Nachrücker

Nach Vergabe der verfügbaren Plätze werden maximal 10 Nachrückerplätze durch Losverfahren ermittelt.

- (6) Schüler, denen aufgrund des Erreichens der Kapazitätsgrenze kein Schulplatz zur Verfügung gestellt werden kann, werden einer anderen Schule der gewählten Schulform zugewiesen. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Ersatzwunsches, der Wohnortnähe und der Schülerbeförderungsmöglichkeit.

§ 2

Verfahren zur Aufnahme in den 11. Schuljahrgang an der Gemeinschaftsschule „Johannes Gutenberg“

- (1) Schüler des 10. Schuljahrgangs der Gemeinschaftsschule „Johannes Gutenberg“ in Wolmirstedt werden vorrangig aufgenommen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen für die gymnasiale Oberstufe erfüllen.
- (2) Schüler, die an einer anderen Schule die Zulassungsvoraussetzungen für den Zugang zur gymnasialen Oberstufe erlangt haben, erhalten Zugang zur Gemeinschaftsschule „Johannes Gutenberg“ in Wolmirstedt im Rahmen der festgelegten Kapazitätsgrenze.
- (3) Überschreiten die Anmeldungen nach Absatz 2 die festgelegte Kapazitätsgrenze wird ein Auswahlverfahren zur Aufnahme in den 11. Schuljahrgang durchgeführt. Dabei gelten die Regelungen in der aufgeführten Rangfolge analog § 1 Absatz 5.

§ 3

Verfahren zur Aufnahme in die Schuljahrgangsstufen 6 bis 10

Der Landkreis Börde entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit entsprechend der festgelegten Kapazitätsgrenze über die Aufnahme von Schülern der Schuljahrgangsstufen 6 bis 10.

§ 4

Auswahlausschuss

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens ist unter Vorsitz des Amtsleiters des Amtes für Bildung und Kultur bzw. seines Vertreters ein Auswahlausschuss zu bilden.
- (2) Dem Auswahlausschuss gehören neben dem Amtsleiter des Amtes für Bildung und Kultur bzw. seinem Vertreter, ein weiterer Vertreter des Landkreises Börde, der Schulleiter bzw. dessen Vertreter, ein Schulleiternvertreter und ein Schülervertreter der jeweiligen Gemeinschaftsschule an.
- (3) Der Amtsleiter des Amtes für Bildung und Kultur leitet das Auswahlverfahren, der weitere Vertreter des Landkreises Börde fertigt die Niederschrift.
- (4) In der Niederschrift ist folgender Inhalt zu dokumentieren:
 - Ort und Datum des Auswahlverfahrens
 - Name und Funktion der Auswahlausschussmittglieder
 - Anzahl der nach der Rangfolge des § 1 Abs. 5 bzw. § 2 Abs. 3 vorhandenen Schulplätze
 - Anzahl der der Rangfolge unterfallenden Schüler
 - Unterzeichnung der Niederschrift durch Vorsitzenden des Ausschusses und Schriftführer
- (5) Die Niederschrift des Auswahlausschusses ist beim Landkreis Börde mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 5

Mitteilung an die Personensorgeberechtigten

- (1) Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens werden die Personensorgeberechtigten umgehend nach der Entscheidung schriftlich benachrichtigt.
- (2) Die Personensorgeberechtigten werden entsprechend der Rangliste (Nachrücker) unverzüglich schriftlich informiert, sobald ein Schulplatz zur Verfügung steht.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Vorliegen der Zustimmung der Schulbehörde am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Aufnahme in die Ganztags-Sekundarschule „Johannes Gutenberg“ in Wolmirstedt vom 20.02.2012 außer Kraft.